

**Verwaltungsvorschrift zu den Ausführungsvorschriften über das Verbot der  
Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen**

Vom 26. März 2016  
BildJugWiss II C 4  
Telefon: 90227 – 5607, intern 9227 - 5607

Auf Grund des § 6 Absatz 2 Buchstabe d AZG wird nach Maßgabe der Ausführungsvorschriften über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen (AV Belohnungen und Geschenke - AV BuG) vom 21. Januar 2013 (ABl. S. 158) bestimmt:

**1 – Allgemeine Zustimmung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen**

(1) Für die Beschäftigten der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft an öffentlichen Schulen des Landes Berlin wird für nachfolgend genannte Tatbestände eine allgemeine Zustimmung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen festgelegt:

- a) Schulleiterinnen und Schulleitern ist als Repräsentantinnen oder Repräsentanten ihrer Schule die Annahme von Geschenken, einschließlich der Annahme von Frei- und Eintrittskarten im Rahmen gesellschaftlicher Gepflogenheiten gestattet, wenn die Ablieferung dieses Vorteils an die in Nummer 2 genannte zuständige Stelle unverzüglich erfolgt. Ist eine Ablieferung wegen der Natur des Vorteils (Beispiel: Frei- und Eintrittskarten, kostenloser Besuch von Sportveranstaltungen oder kulturellen Veranstaltungen, Verzehr von Speisen und Getränken an Ort und Stelle) nicht möglich, ist die Annahme des Vorteils dennoch zulässig.
- b) Die Annahme von allgemein üblichen Gastgeschenken offizieller Delegationen aus dem In- und Ausland oder entsprechende Geschenke bei In- und Auslandsreisen der Dienstkräfte ist zulässig, soweit die Gastgeschenke ungeeignet sind, den Anschein der Beeinflussbarkeit oder Zweifel an der Redlichkeit der Dienstkraft zu wecken; hierunter fallen nicht die Entgegennahme von Zuwendungen von Privatpersonen, Firmenvertretungen, Verbänden oder Einrichtungen.
- c) Die Annahme von geringwertigen Gelegenheits- oder Werbegeschenken (beispielsweise Kalender, Kugelschreiber usw.) bis zu einem Wert von insgesamt 5 € je Vorteilsgeber und Kalenderjahr ist zulässig, sofern die Geschenke ohne jeden vernünftigen Zweifel ausschließlich eine Aufmerksamkeit oder bloße Höflichkeit darstellen oder

diese auch nur gelegentlich angeboten werden. Die Annahme ist nicht zulässig, wenn - unter Anlegung strenger Maßstäbe - damit von der gebenden Seite ein weitergehender Zweck verfolgt werden kann.

- d) Die Annahme von geringfügigen Dienstleistungen, die die Durchführung eines Dienstgeschäfts erleichtern oder beschleunigen (zum Beispiel Abholung mit einem Kraftfahrzeug vom Bahnhof), ist zulässig.
- e) Die Annahme einer Aufmerksamkeit einzelner Bürgerinnen und Bürger, mit der der Dank der Allgemeinheit uneigennützig zum Ausdruck gebracht werden soll, ist bis zu einem Wert von insgesamt 10 € (beispielsweise Blumenstrauß) zulässig.
- f) Die Annahme von Gemeinschaftsgeschenken der Elternschaft oder Schülerinnen und Schülern, die damit im Namen einer Klasse oder Gruppe zu einem besonderen Anlass (z.B. Schuljahresabschluss, Abschluss einer Klassenfahrt) gemeinschaftlich ihren Dank zum Ausdruck bringen wollen, ist bis zu einem Wert von insgesamt 50 Euro zulässig.
- g) Die Annahme üblicher Bewirtung (warme und kalte Getränke, Gebäck oder kleiner Imbiss) bei Veranstaltungen, an denen die Dienstkraft im Rahmen des Amtes, im dienstlichen Auftrag oder mit Rücksicht auf die gesellschaftlichen Verpflichtungen ihres oder seines Amtes teilnimmt (zum Beispiel Besprechungen, Besichtigungen, offizielle Empfänge, Jubiläen und Ähnliches) ist zulässig. Die Bewirtungen müssen dabei unter Berücksichtigung der dienstlichen Stellung und Aufgaben der Dienstkraft üblich und angemessen sein und ihren Grund in den Regeln des Verkehrs oder der Höflichkeit haben, denen sich Angehörige des öffentlichen Dienstes auch unter Berücksichtigung ihrer besonderen Rechtsstellung nicht entziehen können, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen.
- h) Die Annahme einer Einladung zu einer Abitur- oder MSA- Abschlussfeier durch eine Lehrkraft ist zulässig. Hierbei müssen die Bewirtungen üblich und angemessen sein.
- i) Die Annahme von Ansichtsexemplaren von Schulbüchern ist zulässig.
- j) Zur Minderung der Dienstreisekosten ist die Annahme von Freifahrten, Freiflügen, Freiplätzen, sowie die Inanspruchnahme der jeweils günstigsten Sondertarife und kostenloser Unterbringungs- und Verpflegungsmöglichkeiten, zulässig.

Die allgemeine Zustimmungserklärung wird in den zu Satz 1 Buchstaben a Satz 2, c, d und g bis j genannten Fällen damit verbunden, dass von der Anzeigepflicht nach Nummer 6 Absatz 1 Satz 3 der Ausführungsvorschriften über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen (AV Belohnungen und Geschenke -AV BuG) abzusehen ist. Im Fall einer Annahme von Gemeinschaftsgeschenken (Satz 1 Buchstabe f) ist bei einem Wert des Gemeinschaftsgeschenks in Höhe von bis zu 30 Euro von der Anzeigepflicht abzu- sehen; die Annahme eines Gemeinschaftsgeschenks im Wert von über 30 bis 50 Euro ist anzeigepflichtig.

(2) Die allgemeine Zustimmung kann im Einzelfall durch die nach Nummer 2 zuständige Stelle widerrufen werden, wenn durch die Annahme des Vorteils der Eindruck der Bevorzugung Einzelner oder der Befangenheit entstehen könnte.

## **2 - Zuständige Stelle**

Für den Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft als oberste Dienstbehörde wird die Entscheidungsbefugnis als zuständige Stelle gemäß Nummer 7 Absatz 1 AV BuG zur Erteilung der Zustimmung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen, zur Erteilung von Auskünften und zum Widerruf der nach Nummer 1 erteilten allgemeinen Zustimmungserklärung nach Maßgabe der Nummer 9 Absatz 3 AV BuG

- a) für die Beschäftigten der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft an allgemein bildenden Schulen auf die jeweils zuständigen regionalen Referatsleitungen in den Außenstellen,
- b) für die Beschäftigten der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft an beruflichen und zentral verwalteten Schulen auf die Leitung des Referats berufliche und zentral verwaltete Schulen

übertragen.

## **3 – Information der Beschäftigten**

Bei der Einstellung in den Schuldienst oder einer Versetzung in den Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes sind diese Verwaltungsvorschriften den Dienstkräften auszuhändigen und zu erläutern.

#### **4 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2016 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2021 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Anordnung treten die Verwaltungsvorschriften über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen vom 19. September 2014 (ABI. S. 2099) außer Kraft.